

## **I. Nachtrag zur Hauptsatzung des Amtes Hohenwestedt-Land Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hohenwestedt-Land vom 09. Oktober 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgender I. Nachtrag zur Hauptsatzung des Amtes Hohenwestedt-Land erlassen:

### § 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Dem/r Amtsvorsteher/in wird im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplanes die Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Amtes ab Besoldungsgruppe A 8, Vergütungsgruppe V c übertragen. Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7, Vergütungsgruppe VI b übertragen. Grundlage für die Entscheidung einer Höhergruppierung soll jedoch die Beschlussempfehlung des Finanz- und Personalausschusses sein. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

### § 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

- 1) Satzungen des Amtes werden durch Veröffentlichungen in der „Hohenwestedter Zeitung“ als Beilage der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich jeweils freitags. Ist der Freitag ein Feiertag, erscheint das Blatt an dem vorherigen Werktag. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe als bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann darüber hinaus bei der Amtsverwaltung zu einem Einzelpreis von 0,25 € und im Abonnement zu einem Preis von monatlich 1,00 € zuzüglich Portokosten bezogen werden.
- 2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 2 -

§ 3  
Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23. Oktober 2003 erteilt.

Hohenwestedt, 28. Oktober 2003

Amt Hohenwestedt-Land  
- Die Amtsvorsteherin -

gez.

(E. Kühl)